

**Ansuchen zur Erlangung eines Förderungsbeitrages für Jagdhundeführung.**

Dieser Antrag muß unbedingt innerhalb von vier Jahren, ab Wurfdatum des zu fördernden Hundes, beim NÖ Landesjagdverband eingebracht werden.

Dem Ansuchen ist unbedingt der **ORIGINAL-FCI-ABSTAMMUNGSNACHWEIS** und die **BESCHEINIGUNG** über die zu erbringende Mindestleistung laut Reglement anzuschließen.

<b>Nur der doppelt umrahmte Teil ist vom Antragsteller auszufüllen !</b>	
Name, Anschrift:	
Geburtsdatum:	
Mitgliedsnummer:	
Bereits erhaltener Förderungsbeitrag: Wann und wieviel:	
Name des Hundes, Wurfdatum, Geschlecht:	
Kontonummer für die Überweisung des Förderungsbeitrages, Bankverbindung und Bankleitzahl:	

Nachzuweisende Mindestleistungen

- Bei Vorstehhunden werden folgende Prüfungen anerkannt:
  - Feldprüfung 1. Preis oder
  - Wasserprüfung 1. Preis oder
  - Feld und Wasserprüfung mindestens den 3. Preis.
- Schweißhunde müssen mindestens an einer Vorprüfung teilnehmen und diese bestehen.
- Brackierhunde müssen mindestens an einer Gebrauchsprüfung teilnehmen und hiebei mindestens den 3. Preis oder bei einer Schweißprüfung mindestens den 2. Preis erreichen.
- Stöberhunde müssen mindestens an einer Gebrauchsprüfung teilnehmen und hiebei mindestens den 3. Preis erreichen.
- Bei Erdhunden werden folgende Prüfungen anerkannt:
  - Anlageprüfung ober und unter der Erde mindestens den 2. Preis oder
  - Gebrauchsprüfung mindestens den 3. Preis.
- Beagles, Bassets und Laufhunde müssen an einer Gebrauchsprüfung teilnehmen und hiebei mindestens den 2. Preis erreichen.
- Retriever müssen bei einer Gebrauchsprüfung mindestens den III. Preis oder bei einer Bringleistungsprüfung mindestens den III. Preis erreichen.

Als Führer bei der vorgeschriebenen Prüfung bzw. Suche muß der Antragsteller (= Hundebesitzer) nachweislich selbst fungiert haben. Innerhalb von vier Jahren kann pro Hundebesitzer jeweils nur für einen Hund einer Rasse ein Förderungsbeitrag zuerkannt werden. Auf die Zuerkennung eines Förderungsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.

Ort: ..... Datum: .....

Unterschrift: .....

Raum für Bewilligungs- oder Ablehnungsvermerke: Antrag bewilligt: .....

Zahlungsvermerk: € 200,-- bezahlt per ..... am .....

Stand: Juni 2005

Richtlinien siehe Rückseite

Zur Förderung des Jagdgebrauchshundewesens in Niederösterreich hat der Verbandsausschuß mit Beschluß vom 9.7.1991 folgendes Reglement in Kraft gesetzt:

#### I. Förderungsbeitrag

Jedes Verbandsmitglied kann bei der Landesgeschäftsstelle einen Antrag auf die Zuerkennung eines Förderungsbeitrages für Jagdhundeführung einbringen. Der Förderungsbeitrag beträgt € 200,-- und wird dann zuerkannt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

#### II. Erfordernisse

1. Dem Antrag ist ein Original-Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung bzw. Suche des Österr. Jagdgebrauchshunde Verbandes anzufügen. Dabei hat der zu fördernde Hund die vorgeschriebene Mindestleistung zu erbringen. Der zu fördernde Hund ist vom Antragsteller (= Hundebesitzer) selbst abzurichten und bei der Prüfung nachweislich selbst zu führen.
2. Dem Ansuchen ist unbedingt der Original-FCI-Abstammungsnachweis des zu fördernden Hundes anzuschließen.
3. Der Antrag muß unbedingt innerhalb von 4 Jahren ab Wurfdatum des zu fördernden Hundes beim NÖ Landesjagdverband eingebracht werden.
4. Die Zuerkennung des Förderungsbeitrages ist an die Bewilligung des NÖ Landesjagdverbandes gebunden.

#### III. Nachzuweisende Mindestleistungen

1. Bei Vorstehhunden werden folgende Prüfungen anerkannt:
  - a) Feldprüfung 1. Preis oder
  - b) Wasserprüfung 1. Preis oder
  - c) Feld und Wasserprüfung mindestens den 3. Preis.
2. Schweißhunde müssen mindestens an einer Vorprüfung teilnehmen und diese bestehen.
3. Brackierhunde müssen mindestens an einer Gebrauchsprüfung teilnehmen und hiebei mindestens den 3. Preis oder bei einer Schweißprüfung mindestens den 2. Preis erreichen.
4. Stöberhunde müssen mindestens an einer Gebrauchsprüfung teilnehmen und hiebei mindestens den 3. Preis erreichen.
5. Bei Erdhunden werden folgende Prüfungen anerkannt:
  - a) Anlageprüfung ober und unter der Erde mindestens den 2. Preis oder
  - b) Gebrauchsprüfung mindestens den 3. Preis.
6. Beagles, Bassets und Laufhunde müssen an einer Gebrauchsprüfung teilnehmen und hiebei mindestens den 2. Preis erreichen.
7. Retriever müssen bei einer Gebrauchsprüfung mindestens den III. Preis oder bei einer Bringleistungsprüfung mindestens den III. Preis erreichen.

#### IV. Mitwirkung der kynologischen Vereine

Die kynologischen Vereine haben sich verpflichtet, Hunde unserer Verbandsmitglieder bei den zu veranstaltenden Prüfungen bzw. Suchen auch ohne Mitgliedschaft zum jeweiligen Verein zu prüfen, wobei nur das gleiche Nenngeld wie für Vereinsmitglieder zu zahlen ist. Bezüglich der Prüfungsanmeldung haben sich die Hundebesitzer mit dem kynologischen Verein in Verbindung zu setzen.

#### V. Allfälliges

Innerhalb von vier Jahren kann pro Hundebesitzer jeweils nur für einen Hund einer Rasse ein Förderungsbeitrag zuerkannt werden. Damit wird das Reglement zur Förderung des Jagd hundewesens in Niederösterreich vom 1. Juli 1975 außer Kraft gesetzt.

Auf die Zuerkennung eines Förderungsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch. Der NÖ Landesjagdverband behält sich notwendige Reglementänderungen vor.